

Grundsätze der Besteuerung im Privatwald

Einkünfte sind nicht gleichbedeutend mit Einnahmen. Mit „Einkünften“ wird der Gewinn (ggf. Verlust) bezeichnet, der für ein Wirtschaftsjahr ermittelt wird.

Zu den Einkünften aus L+F gehört u.a. der Gewinn aus der Bewirtschaftung von Wald. Von diesen Einkünften bleiben pro Kalenderjahr 900 € für Alleinstehende, bzw. 1.800 € für zusammenveranlagte Ehegatten steuerfrei. Dieser **Freibetrag** wird aber nur dann gewährt, wenn die Summe der Einkünfte 30.700 bzw. 61.400 Euro nicht übersteigt (§ 13 Abs. 3 EStG).

Das Umsatzsteuergesetz schreibt im § 14 vor, dass jede Rechnung die Steuernummer des Verkäufers enthalten muss. Ohne diese St. Nr. darf das Forstamt kein Holz aus dem Privatwald für den Waldbesitzer verkaufen. Ist der Betrieb pauschalbesteuert, was im KPW die Regel ist, so wird auf der Holzrechnung eine 5,5%ige USt ausgewiesen. Dieser Betrag wird dem Waldbesitzer zusammen mit dem Holzerlös überwiesen. Da dem Waldbesitzer nach § 24 UStG ein Vorsteuerabzug in gleicher Höhe (5,5%) zusteht, braucht er die USt. nicht an das FA abzuführen und auch keine USt-Erklärung abzugeben. Ist der Waldbesitzer regelbesteuert, werden auf der Holzrechnung 19% USt ausgewiesen.

§34b EStG (Einkommenssteuergesetz) regelt in der Forstwirtschaft die Höhe der Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften, welche steuerlich begünstigt werden können.

Hierbei handelt es sich um Holznutzungen, die unfreiwillig oder infolge höherer Gewalt erfolgen.

Alle rechtzeitig bei der Oberfinanzdirektion angemeldeten und seitens des dortigen Forstsachverständigen anerkannten Kalamitätsnutzungen werden mit dem $\frac{1}{2}$ Steuersatz begünstigt.

Nach erfolgter Anmeldung der Kalamitäten kann sofort mit deren Aufarbeitung begonnen werden.

Ergeben sich bei der Aufarbeitung Abweichungen von mehr als 20% der mitgeteilten Schadensmenge, ist umgehend eine Nachmeldung dieses Mehranfalles beim Forstreferat der OFD erforderlich.

Regelmäßig in der Forstwirtschaft entstehende Schäden (= *Schadensfälle von einzelnen Bäumen, wie Dürrhölzer oder Schäden durch Blitzschlag, soweit sich diese im Rahmen der regelmäßigen natürlichen Abgänge halten*) sind vom Steuerpflichtigen abzugrenzen und **nicht** begünstigt.

Nach abgeschlossener Aufarbeitung des Kalamitätsholzes muss die an Hand der Holzlisten exakt feststellbare Holzmasse auf dem **Nachweis**vordruck der Oberfinanzdirektion mitgeteilt werden.

Bei **Rotfäuleschäden** genügt ein Nachweis nach vollendetem Einschlag, da erst zu diesem Zeitpunkt das Schadensausmaß tatsächlich feststellbar ist. Als *rotfaul* gilt jeder Stamm, der infolge der Fäule gesundeschnitten werden muss, oder dessen von der Fäule befallenes Stammstück nicht mehr B-Qualität aufweist. Die Ausdehnung der Fäule im Stamm ist dabei gleichgültig. Die Anzahl der rotfäulebefallenen Stämme ist entweder durch Auszählen der rotfaulen Stöcke oder durch Kennzeichnung der gesundeschnittenen Stämme in der Holzaufnahmeliste festzustellen. Beträgt an einem Hiebsort die Anzahl der rotfäulebefallenen Stämme nicht mehr als 30% der insgesamt gefällten Bäume, so ist dieser Rotfäuleanteil als regelmäßig zu betrachten und daher nicht als Kalamität anzuerkennen.

Alle erwähnten **Formulare** (Anmeldung; Nachweis) können wie folgt aus dem Internet heruntergeladen werden: www.fa-ueberlingen.de od. www.fa-friedrichshafen.de → Services → Formulare → Einkommensteuer, Lohnsteuer und Feststellung der Besteuerungsgrundlagen → Forstwirtschaft

Betriebsausgabenpauschale nach § 51 EStDV:

Nicht buchführungspflichtige Forstbetriebe (s.u.) können nach § 51 EStDV auf Antrag ihre Betriebsausgaben pauschalisieren (Anlage L zur Einkommensteuererklärung).

Diese **Pauschalierung** beträgt seit dem Jahr 2012 **55%** (zuvor 65%) der Einnahmen aus dem Verkauf des ingeschlagenen Holzes und **20%** (zuvor 40 %) aus dem Verkauf des stehenden Holzes. Mit diesen Pauschsätzen sind sämtliche Ausgaben des Forstbetriebes nach den Grundsätzen des § 4 Abs.3 EStG abgegolten. Ausgenommen hiervon sind die Wiederaufforstungskosten, die grundsätzlich gesondert als Betriebsausgaben auszuweisen sind.

Neu: diese Pauschalierung können nur Betriebe in Anspruch nehmen, deren Forstbetriebsfläche nicht mehr als **50 Hektar** beträgt.

Buchführungspflicht nach §141 Abgabenordnung besteht, wenn der Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Flächen über 25.000 Euro, oder die Umsätze/Wj. über 500.000 Euro, oder der Gewinn/Wj. über 50.000 Euro liegt. Dies wird dem Steuerpflichtigen ggf. vom Finanzamt mitgeteilt.

Ermittlung des Veräußerungsgewinns bei Waldverkäufen:

Wald ist steuerlich i.d.R. (OFD KA wenn > 0,5ha) **immer Betriebsvermögen**, kein Privatvermögen! Bei Waldverkäufen ist der gesamte Verkaufserlös (Erlös ist das, was tatsächlich bezahlt wird – Gewinn das, was nach Abzug aller Buchwerte zu versteuern ist) auf die einzelnen Wirtschaftsgüter (Bestockung, Boden, Wege, Jagdrecht, Jagdhütte, etc.) aufzuteilen. Sinnvoll wäre es, wenn diese Aufteilung bereits im Kaufvertrag fixiert würde.

Ist ein Land- und Forstwirt älter als 55 Jahre oder dauerhaft berufsunfähig, so steht ihm beim Waldverkauf nach § 16 Abs. 4 EStG ein Freibetrag in Höhe von 45.000 € zu – ein Freibetrag, der nur auf Antrag und nur einmal gewährt werden kann.

Beispiel: Verkauf 1 ha Wald für 20.000 €. Pauschal entfallen im Bereich der OFD KA hiervon 70% (14.000 €) auf die Bestockung und 30% (6.000 €) auf den Waldboden, falls im Kaufvertrag keine andere Aufteilung fixiert sein sollte, die einer Überprüfung durch den Forstsachverständigen der OFD standhält. Handelt es sich um Erbfolge (d.h. kein Ankauf nach dem 30.06.1970), dann werden folgende Buchwerte abgezogen: 132 € für die Bestockung (durchschn. Erfahrungswert/ha aus der Einheitswertakte) und 10.200 € für den Waldboden (1,02 €/qm - § 55 Abs. 1 und 2 Nr. 2 EStG). Der beim Boden entstehende Verlust (6.000€ abzgl. 10.200€) darf nicht auf die Bestockung übertragen werden. → Zu versteuernder Gewinn für die Bestockung = 13.868 € (14.000€ abzgl. 132€)

Steuerschuld bei unterstelltem Steuersatz von 15% und wenn Verkäufer jünger 55 Jahre = 2.080€. Keine Steuerschuld hingegen, wenn Verkäufer älter als 55 Jahre ist und o.a. Fb. gewährt werden kann.

Die Grunderwerbsteuer in Baden-Württemberg (wird auch beim Waldkauf fällig, wenn Erlös > 2.500 €) beträgt seit dem 05.11.2011 = **5%** (zuvor 3,5%). Eine weitere Erhöhung ist im Gespräch.

Der **EINHEITSWERT** (ein Ertragswert, kein Verkehrswert) setzt sich aus dem **Wirtschaftswert** = landwirtschaftlicher + forstlicher Vergleichswert) sowie dem **Wohnungswert** zusammen. Er ist als steuerlicher Vergleichswert zu betrachten. Wird ein Waldbesitzer vom Finanzamt zur Fortschreibung des Einheitswertes aufgefordert, so verändert sich die Höhe des bisherigen Einheitswertes nur, wenn der neue Einheitswert um 10%, aber mindestens 5.000 DM (= 2.556 €) nach oben, bzw. 10% oder 500 DM (= 256 €) nach unten vom zuletzt festgestellten Einheitswert abweicht.

Bei Forstbetrieben mit einer Waldfläche von bis zu zwei Hektar beträgt der Einheitswert einheitlich 50 DM/ha (= 25,56 €/ha).

Berechnungsbeispiel Grundsteuer A:

Einheitswert 30.000 Euro x 0,6% (Grundsteuermesszahl lt. Grundsteuergesetz) = Grundsteuermessbetrag (hier 180 €) x 450% (von Gemeinde festgesetzter Hebesatz) = **Grundsteuerschuld** → 810 €/Jahr

Wird land- und forstwirtschaftliches Vermögen vererbt, so wird davon ausgegangen, dass der Erwerber den LaFo-Betrieb weiterführt, weshalb die Bewertung mit dem Ertragswert erfolgt. Grundlage hierfür ist der *Reingewinn*, der mit Hilfe von Fläche, Baumart und Ertragsklasse ermittelt wird. Beim Wald kommen pauschale Reingewinne zur Anwendung, welche mit dem Faktor 18,6 multipliziert werden, was einem 5,5%igem Zinssatz entspricht. Hofflächen und Flächen der Wirtschaftsgebäude werden anteilig den einzelnen Nutzungsarten zugerechnet. In vielen Betrieben ist der Reingewinn sehr niedrig oder sogar negativ, weshalb zusätzlich ein sog. *Mindestwert* ermittelt wird. Der höhere Wert ist Grundlage für die Erbschaftsteuer. Aufgrund spezieller Verschonungsregelungen (85%ige Freistellung und Freibetrag von 150.000€ bei einer Behaltefrist von 5 Jahren und 100%ige Freistellung bei einer Behaltefrist von 7 Jahren) bleiben die meisten Hofübergaben erbschaftsteuerfrei. Mit der vorletzten Reform der ErbSchSt zum 01.01.2009 wurden auch die Freibeträge deutlich erhöht. Die meisten Erben aber werden ihre Freibeträge gar nicht geltend machen müssen, da bereits die Verschonungsregelung zu keiner Erbschaftsteuerzahlung führt.

Literaturempfehlung → <http://www.bestellen.bayern.de/shoplink/06003009.htm> (*Steuertipps für Land und Forstwirte* im Bestellportal der Bayerischen Staatsregierung – nur als pdf zum Runterladen)